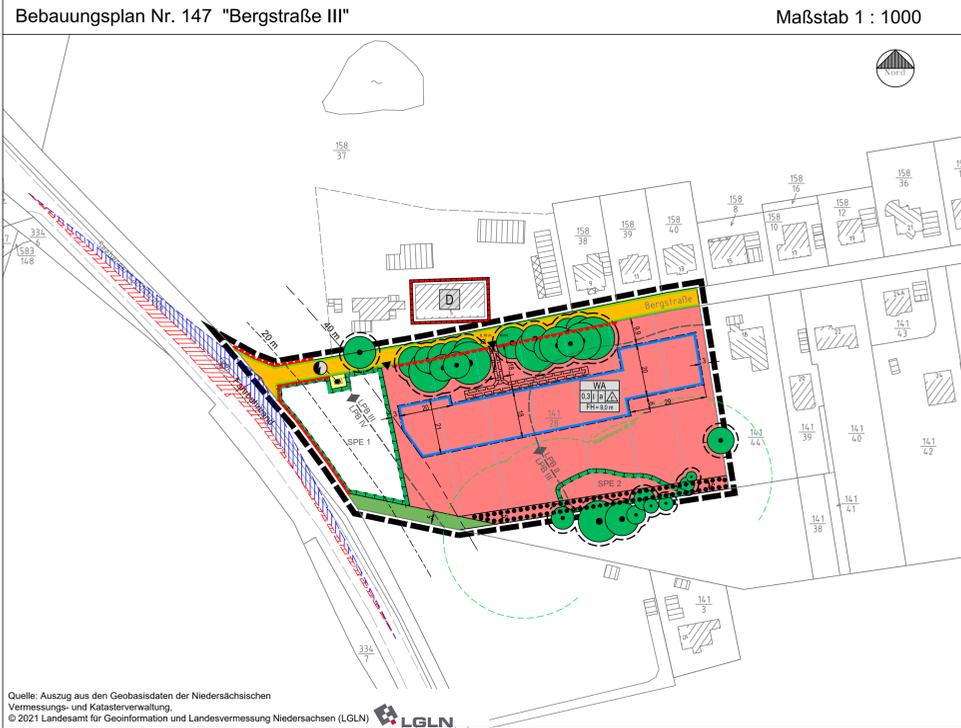


Verfahrensvermerke			
PRÄAMBEL Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal den Bebauungsplan Nr. 147 "Bergstraße III" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.			
Lilienthal, den 11.04.2023	Gemeinde Lilienthal Der Bürgermeister	gez. Kim Fürwentsch	L.S. (Bürgermeister)
VERFAHRENSVERMERKE			
Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Bergstraße III" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.04.2021 durch die Würmde-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.			
Lilienthal, den	Gemeinde Lilienthal Der Bürgermeister	gez. Kim Fürwentsch	
Planunterlagen artengrundlage: Liegenschaftskarte M. 1:1.000 Maßstab: Gemeinde: Lilienthal Gemarkung: Seebergen Flur: 1			
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung			
© 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück			
Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutungsbaren baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (033-L4-18/2021 , Stand vom 04.05.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.			
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück Katasteramt Osterholz-Scharmbeck Osterholz-Scharmbeck, den 04.04.2023			
		gez. K. Fricke (Unterschrift)	L.S.

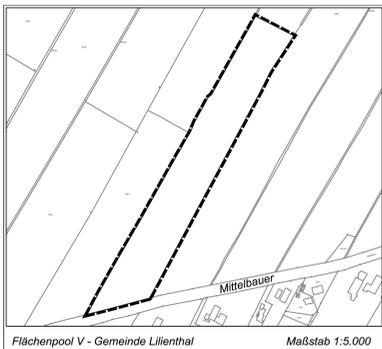


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	0,3 Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
FH=9,0 m	Firsthöhe, als Höchstmaß
	nur Einzelhäuser zulässig
a	Abweichende Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Öffentliche Straßenverkehrsfächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Ein- und Ausfahrt
Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	Flächen für Versorgungsanlage
	Elektrizität / Trafostation
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	Private Grünflächen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	Erhaltung: Bäume
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Geländehöhefläche bezogen auf NHN
Nachrichtliche Darstellung	
	Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt ausserhalb des Geltungsbereiches
	Kennzeichnung Bauverbotszone der 20 m vom Fahrbahnrand gem. § 24 Abs. 1 NSrG
	Kennzeichnung Baubeschränkungszone der 40 m vom Fahrbahnrand gem. § 24 Abs. 1 NSrG
Hinweise	
	Lärmpegelbereiche
	Kennzeichnung des einzuhaltenden Waldabstandes
	Kennzeichnung der 1,5 m Abstandszone um die Kronenränderbereiche der eingemessenen Bäume
	Empfohlene Grundstücksgrenzen
	Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
In dem allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO - (1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, (3) Anlagen für Verwaltungen, (4) Gartenbetriebe und (5) Tankstellen - nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl**
 - Für das allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.
 - Die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der festgesetzten GRZ um 50 von 100 mit Nebenanlagen findet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anwendung.
 - Für das allgemeine Wohngebiet müssen die Grundstücke eine Mindestgröße von 1.000 m² pro Grundstück aufweisen.
 - Höhe baulicher Anlagen / Zahl der Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe**
 - In dem allgemeinen Wohngebiet ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet ist die zulässige Höhe der baulichen Anlagen in der Planzeichnung durch die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt. Die Firsthöhe wird dabei wie folgt definiert:
 - Bei Satteldächern bezieht sich die Gebäudehöhe auf den höchsten Punkt des Dachfirstes.
 - Bei Bezugspunkt der Firsthöhe am Gebäude wird definiert als Oberkante der Dachstuhl am höchsten Punkt des Dachs. (Satteldach - waagrecht verlaufender First).
 - Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsmittel oder Antennen.
 - Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt das Grundstück erschließende, mittig vor dem Grundstück gelegene Mittel- oder Straßenverkehrsfläche.
 - Traufe - ist die Schnittlinie der Dachauferfläche mit der Außenfläche der Außenwand. Die Höhe der Traufe wird von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens gemessen.
 - Die Höhe der Traufe darf bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss das Maß von 3,50 m nicht überschreiten und das Maß von 1,90 m nicht unterschreiten.
 - Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens muss im Mittel 1 m unterhalb der Höhe des im Bereich der Höhenbezugspunkte (6,10 m NHN) liegen (§ 16 Abs. 1 NBauO) liegen. Abweichungen von 0,20 m über und unterhalb des Wertes von 1 m sind zulässig.



- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 - In dem allgemeinen Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 - Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes sind Gebäude als Einzelhäuser zu errichten. Dabei darf die Länge von Einzelhäusern 20 m nicht überschreiten.
- Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In dem allgemeinen Wohngebiet ist pro Wohngebäude maximal 1 Wohneinheit zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
 - Die Errichtung von Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Auf der Fläche zur Bindung zum Erhalt von Bäumen ist eine Errichtung von Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen.

- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)**
 - Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter fallen insbesondere auch Telefonleitungen.
- Gründördernde Festsetzungen**
 - Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)**
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume entlang der Bergstraße sind zu erhalten und Abgänge sind durch Nachpflanzen mit Gehölzen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
 - Bodenauffüllungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Laubbäume (Kronenraufbereich zzgl. 1,5 m) sind außerhalb der Baugrenzen nur bis zu einer Höhe von max. 20 cm, Bodenaufgrabungen nur bis in einer Tiefe von 10 cm, zulässig.
 - Das Anlegen eines Zufahrtsbereiches, ausgehend von der Bergstraße, zwischen den zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist in einer Breite von max. 4 m und in einer wasserdruchlässigen Ausführung, zulässig.
 - Unterhalb der Kronenbereiche der zu erhaltenen Laubbäume entlang der Bergstraße ist das Anlegen von Grundstückszufahrten in einer Breite von max. 3 m in einer wasserdruchlässigen Ausführung zulässig.
 - Innenhalb der Fläche mit der Bindung für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist durch die GrundstückseigentümerInnen innerhalb der Breite von 5 m ein Waldsaum anzulegen. Dabei ist eine Strauchzone mit Holunder, Schlehe, Hasel,

- Sonstige gründerische Festsetzungen**
 - Zeitraum der Pflanzungen**
 - Die Pflanzungen für die Maßnahme innerhalb der SPE-Fläche 1 sind spätestens in der nach dem Beginn von ersten Erdarbeiten folgenden Pflanzperiode durch die EigentümerInnen der Grundstücksfläche, auf der sich die SPE-Fläche 1 befindet, durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch die GrundstückseigentümerIn zu ersetzen.
 - Die Pflanzung von Bäumen gem. der Festsetzung 5.4 und die Errichtung des Waldsaumes gem. der Festsetzung 5.1.5 hat nach Inbetriebnahme des Gebäudes auf dem Grundstück durch die GrundstückseigentümerIn zu erfolgen.
 - Dachbegrenzung**
Flächdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung < 15° der Nebengebäude sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dauerhaft und flächendeckend auf mindestens 80% der Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens 12 cm betragen. Ausnahmen von der flächentypischen Dachbegrenzungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie).
 - Private Grünfläche**
Innenhalb der privaten Grünfläche ist die vorhandene Mulde zu erhalten und eine Zugänglichkeit zur Mulde zu sichern.
 - Baumschutz**
Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Gehölzkronen von zu erhaltenden Bäumen, die in den Arbeitsbereich von Baumaschinen hineinragen, durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus so zurückzubinden oder zurückzuschneiden, dass keine Beschädigungen durch Baumaschinen entstehen können. Zum Erhalt festgesetzte Gehölzbereiche sind mit einem 2 m hohen Bauzaun zu schützen. Der Schutz soll sich auf den gesamten Kronenrand erstrecken.
 - Aktive Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)**
Bei der Errichtung von Gebäuden innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien (insbesondere Solarenergie, Geothermie, etc.) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leuchtstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.

- Bauliche Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Innenhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: mäßigerer Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109: Schalldämmung im Hochbau/ Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärmpegelbereich	"maßgeblicher" Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches, bewertetes Schalldämm-Maß (R'w) res. des Außenbauteils in dB(A)
II	55 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

1) An Außenbauteilen von Räumen, in denen der angedeutete Außenlärm aufgrund der in den Räumen abgewandten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärm leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
 - Innenhalb des Lärmpegelbereiches III sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) auf der der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
 - Wenn im Rahmen eines schallechnischen Einzelnachweises nach DIN 4109 abweichende "Maßgebliche Außenlärmpegel" an den Fassaden der Baukörper ermittelt werden (z.B. auf Grund von Eigenabstrahlung oder Abschirmung durch andere Baukörper), ist es zulässig diese alternativ für die Bestimmung der Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der DIN 4109 zugrunde zu legen.

Hinweise

- H 1 - Kampfmittel**
Eine Auswertung der Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst hat ergeben, dass keine Kampfmittelbelastung zu vermuten ist. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfluste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.
- H 2 - Denkmalschutz**
 - Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabrtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG im Umfeld dieser Bereiche einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 - Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Mengen meldungspflichtig und müssen dem Landkreis Osterholz als unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

Örtliche Bauvorschriften

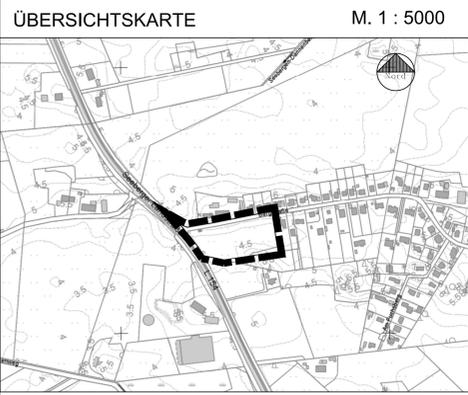
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 NBauO)
- 1 Dächer**
 - Bei Gebäuden sind nur gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 bis 50 Grad zulässig.
 - Bei Dachaufbauten, Garagen, Carports, Nebenanlagen und Wirtschaftsgebäuden sind Dachneigungen von 12 bis 55 Grad zulässig.
Nebenanlagen, Carports und Kleingärten mit einer bebauten Fläche bis zu 30 qm dürfen mit Flachdach gebaut werden.
 - Dachaufbauten, wie Dachgauben und Zwerchgelbe dürfen je Dachseite insgesamt nicht länger als 2/3 der Traufbreite sein. Dieses Gesamtmaß gilt auch für die Summe einzelner kleiner Aufbauten. Je Dachseite dürfen nicht mehr als 3 Dachaufbauten geschaffen werden. Der Abstand zwischen Ortsgang und Dachaufbauten muss mindestens 2,50 m betragen.
 - Als Dachdeckungsmaterial sind nur Dachziegel, Betondachsteine und Reet zulässig. Dies gilt nicht für Wirtschaftsgebäude, Garagen, Carports, Nebenanlagen und Wintergärten.
 - Als Farbton des Dachdeckungsmaterials sind nur rot bis rot-braun (Farbtöne nach RAL 2001, 2002, 2010, 3000 bis 3003, 3009, 3011, 3013, 3031, 8002, 8004, 8012, 8015) zulässig. Dies gilt nicht für Reeteindeckungen und Wintergärten.
 - 2 Außenwände**
Als Material für die Ansichtflächen der Außenwände von Gebäuden einschließlich Garagen und Nebenanlagen sind nur zulässig:
 - Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen und
 - sichtbares Holzfachwerk mit Ausfachung als Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen.
 Dies gilt nicht für Gartenlauben, Geräteschuppen, Carports, Wintergärten, Giebeldreiecke, Brüstungsfelder und Sockel.
Die Farben der Wandmaterialien müssen in den Farbtonen rot bis rot-braun (Farbtöne nach RAL 2001, 2002, 2010, 3000 bis 3003, 3009, 3011, 3013, 3031, 8002, 8004, 8012, 8015) gehalten sein. Bei Wintergärten ist auch weiß und braun zulässig.

- 3 Einfriedungen**
Als Einfriedungen von Vorgärten entlang der Straße bebauter Grundstücke sind nur zulässig:
 - Findlings-, Natur- und Ziegelsteinmauern bis zu einer Höhe von 100 cm, Ziegelsteine in den Farben rot bis rotbraun (Farbtöne wie § 4 Abs. 1).
 - Laubhecken bis zu einer Höhe von 130 cm
 - Senkrecht gegliederte Holz- und Eisenzäune (Stackzäune) bis zu einer Höhe von 120 cm.
 Beschränkung des Baustoffleitverkehrs und der Materiallagerung auf die vorhandenen und geplanten versiegelten/entwässerten Flächen, in jedem Fall außerhalb der Wurzelbereiche von Bäumen. Sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf der Baustelle zum Schutz von Boden und Grundwasser.
- 4 Niederschlagswasser**
Gemäß § 90 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die GrundstückseigentümerInnen zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, somit hat die Versicherung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken zu erfolgen.
Gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Arbeitsblatt DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserstand das Mindestmaß von 1,00 m nicht unterschreiten.

- 5 Ordnungswidrigkeiten**
 - Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 60 ff. NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften verstoßen.
 - Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.
- 6 Ausnahmen von der örtlichen Bauvorschrift (§ 66 (1) NBauO)**
Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein gestalterisches Konzept vorliegt, welches die Abweichungen begründet und die Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der örtlichen Bauvorschrift und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
Weiterhin sind Ausnahmen zu den örtlichen Bauvorschriften durch die BauherrIn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LR-OP) 2017, in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378), in Kraft getreten am 06. Oktober 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm (RR-OP) Landkreis Osterholz in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Bauaufsichtsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenerklärung (PlanZ) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz

Bauvorhaben: BEBAUUNGSPLAN NR. 147 "Bergstraße III"

Planstand: ABSCHRIFT Datum: 09.01.2023

Maßstab: 1 : 1.000

AUFGESTELLT DURCH GEMEINDE LILIENTHAL DER BÜRGERMEISTER

Planverfasser: Projektleitung: Brunschwitz, Beauftragter: Brunschwitz, CAD-Bearb.: Brunschwitz, geprüft: Brunschwitz, Projekt-Nr.: 0312-21-002, Projekt-Datum: 20047-SP-147-Bergpl-III, SWECO GmbH - Resewat Stadtplanung und Regenwasserleitung, D - 30625 Hannover - Karl-Weber-Allee 1 B - Telefon: +49 511 3407261

Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der ÜRSCHRIFT überein.

Lilienthal, den Der Bürgermeister im Auftrage: